

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle
2013; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Datum:	22. März 2013
Zahl:	01-VD-BG-7845/4-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

Per E-Mail: abteilung.14@lebensministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 20. Februar 2013, Zahl: BMLFUW-UW.4.1.2/2006-I/4/2013, übermittelten Begutachtungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

Zweckmäßig wäre es, die Novellierung des WRG 1959 auch zum Anlass zu nehmen, die Regelungen des Widerstreitverfahrens zu überdenken. In Kärnten häufen sich, wie schon mehrfach in Bund-Länder-Sitzungen zum Ausdruck gebracht, die Fälle der Widerstreitverfahren. Dabei kommt es zu Fällen mit bis zu acht widerstreitenden Parteien. Insbesondere ergibt sich das Problem, dass im Widerstreitverfahren das Parteienrecht der Akteneinsicht zu einer Angleichung der einzelnen Projekte bis zur Ununterscheidbarkeit führt. Die Adaptierung des eigenen Projekts am Maßstab des Gegenprojekts kann unauflösbare Pattsituationen bewirken. In diesem Zusammenhang sollten sonderverfahrensrechtliche Regelungen zum Recht der Akteneinsicht erwogen werden. Ebenso sollte die Frist zur (erstmaligen) Vorlage eines widerstreitenden Projektes nicht erst mit Abschluss der mündlichen Verhandlung begrenzt sein; stattdessen müsste der Behörde zumindest ein Tag vor Verhandlungsbeginn zur Verfügung stehen, um die Verhandlung adäquat vorbereiten zu können.

Ferner wird angeregt, § 134 dahingehend zu ändern, dass auch Wasserkraftanlagen den besonderen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.

Zu Z 17 (§ 55 Abs. 4):

Angeregt wird, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan weisungsfrei zu stellen. Der in § 55 Abs. 4 anzufügende Satz sollte unbedingt um das Wort „voraussichtlich“ erweitert werden, weil im Vorhinein – meist ohne umfassende Projektsunterlagen – nicht mit Verlässlichkeit mitgeteilt werden kann, ob einem Vorhaben wasserwirtschaftliche Planungen und Ziele entgegenstehen oder nicht. Durch diese Ergänzung sollte vor allem der Eindruck vermieden werden, dass die Aussage des Planungsorgans dem Ergebnis des Bewilligungsverfahrens faktisch vorgeift.

Zu Z 36 (§ 100 Abs. 3):

Zu § 100 Abs. 3 wird begrüßt, dass eine Kostentragung für die Mitglieder der Staubeckenkommission ausdrücklich geregelt wird.

Zu Z 53 (§ 135):

Die Klarstellung, dass eine eigene wasserrechtliche Bewilligungspflicht für bestimmte Tatbestände der Mitbewilligung wasserrechtlicher Vorschriften entfällt, erscheint sinnvoll.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-22T09:52:39Z
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	